

09.08.89

AS - In

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur
Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes

A. Zielsetzung

Durch das Gesetz zur Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes, über Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten und zur Sicherung der Montan-Mitbestimmung vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2312) sind zur Verstärkung der Minderheitenrechte bei der Betriebsratswahl verschiedene Vorschriften über das Wahlverfahren geändert worden. Die Erste Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes (Wahlordnung 1972), die die Einzelheiten des Wahlverfahrens in Landbetrieben regelt, muß daher der neuen Gesetzeslage angepaßt werden.

B. Lösung

Durch die vorgesehenen Änderungen der Wahlordnung 1972 werden ihre Vorschriften dem geltenden Recht angepaßt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache 430/89

09.08.89

AS - In

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur
Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (311) - 800 10 - Be 124/89

Bonn, den 9. August 1989

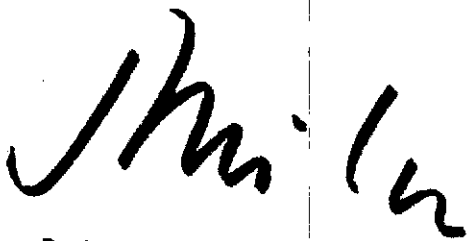
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Arbeit und
Sozialordnung zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der
Ersten Verordnung zur Durchführung
des Betriebsverfassungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung
zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes

Vom ... 1989

Auf Grund des § 126 des Betriebsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1988 (BGBl. 1989 I S. 1, 902) wird verordnet:

Artikel 1

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes vom 16. Januar 1972 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 1988 (BGBl. I S. 1072), wird wie folgt geändert:

1. Nach der Verordnungs-Bezeichnung wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

"Inhaltsübersicht

		§§
Erster Teil	Wahl des Betriebsrats	1 bis 29
Erster Abschnitt	Allgemeine Vorschriften	1 bis 5
Zweiter Abschnitt	Wahl mehrerer Betriebsratsmitglieder oder Gruppenvertreter	6 bis 24
Erster Unterabschnitt	Einreichung und Bekanntmachung von Vorschlagslisten	6 bis 10
Zweiter Unterabschnitt	Wahlverfahren bei mehreren Vorschlagslisten	11 bis 20

Dritter Unterabschnitt	Wahlverfahren bei nur einer Vorschlagsliste	21 bis 24
Dritter Abschnitt	Wahl nur eines Mitglieds des Betriebsrats oder nur eines Gruppenvertreters	25
Vierter Abschnitt	Schriftliche Stimmabgabe	26 bis 28
Fünfter Abschnitt	Wahlvorschläge der Gewerkschaften	29
Zweiter Teil	Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung	30 bis 31
Dritter Teil	Übergangs- und Schlussvorschriften	32 bis 35"

2. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird vor dem Wort "Mitglieder" das Wort "stimmberechtigten" eingefügt.
- b) In Satz 3 wird vor dem Wort "Mitglied" das Wort "stimmberechtigten" eingefügt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Der Arbeitgeber hat dem Wahlvorstand alle für die Anfertigung der Wählerliste erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Er hat den Wahlvorstand insbesondere bei Feststellung der in § 5 Abs. 3 des Gesetzes genannten Personen zu unterstützen."

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Ein Abdruck der Wählerliste und ein Abdruck dieser Verordnung sind vom Tage der Einleitung der Wahl (§ 3 Abs. 1) bis zum Abschluß der Stimmabgabe an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsichtnahme auszulegen. Der Abdruck der Wählerliste soll die Geburtsdaten der Wahlberechtigten nicht enthalten."

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Wort "Mitglied" das Wort "stimmberechtigten" eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Nummer 6 wird die Angabe " (§ 14 Abs. 5 und 6 des Gesetzes)" durch die Angabe " (§ 14 Abs. 6 und 7 des Gesetzes)" ersetzt.

bb) Nach der Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

"6a. daß der Wahlvorschlag einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft von zwei Beauftragten unterzeichnet sein muß;"

5. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

"Der Einspruch ist ausgeschlossen, soweit er darauf gestützt wird, daß die Zuordnung nach § 18a des Gesetzes fehlerhaft erfolgt sei. Satz 2 gilt nicht, soweit die nach § 18a Abs. 1 oder 4 Satz 1 und 2 des Gesetzes am Zuordnungsverfahren Beteiligten die Zuordnung übereinstimmend für offensichtlich fehlerhaft halten."

- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 4 und 5.
6. In § 8 Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe " (§ 14 Abs. 5 und 6 des Gesetzes)" durch die Angabe " (§ 14 Abs. 6 und 7 des Gesetzes)" ersetzt.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Im ersten Halbsatz wird vor dem Wort "Mitglieder" das Wort "stimmberechtigte" eingefügt.
- bb) Im zweiten Halbsatz wird vor dem Wort "Mitglieds" das Wort "stimmberechtigten" eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird vor dem Wort "Mitglied" das Wort "stimmberechtigten" eingefügt.
8. In § 17 Abs. 2 wird vor dem Wort "Mitglied" das Wort "stimmberechtigten" eingefügt.
9. Die Überschrift des Dritten Abschnitts des Ersten Teils wird wie folgt gefaßt:

"Dritter Abschnitt

Wahl nur eines Mitglieds des Betriebsrats
oder nur eines Gruppenvertreters".

10. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte "ein Betriebsobmann" durch die Worte "nur ein Mitglied des Betriebsrats" ersetzt.
- b) In Absatz 5 werden die Worte "Der Ersatzmann des Betriebsobmanns" durch die Worte "Das Ersatzmitglied des Betriebsrats" ersetzt.

c) Absatz 8 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. das Ersatzmitglied des Betriebsrats oder bei Gruppenwahl des Vertreters der Gruppe in einem getrennten Wahlgang gewählt wird,"

11. § 29 wird wie folgt gefaßt:

"§ 29

Voraussetzungen, Verfahren

(1) Für den Wahlvorschlag einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft (§ 14 Abs. 5 des Gesetzes) gelten die §§ 6 bis 28 entsprechend.

(2) Der Wahlvorschlag einer Gewerkschaft ist ungültig, wenn er nicht von zwei Beauftragten der Gewerkschaft unterzeichnet ist (§ 14 Abs. 8 des Gesetzes).

(3) Der an erster Stelle unterzeichnete Beauftragte gilt als Listenvertreter. Die Gewerkschaft kann einen Arbeitnehmer des Betriebs, der Mitglied der Gewerkschaft ist, als Listenvertreter benennen."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 131 des Betriebsverfassungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Durch das Gesetz zur Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes, über Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten und zur Sicherung der Montan-Mitbestimmung vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2312) sind zur Verstärkung der Minderheitenrechte bei der Betriebsratswahl verschiedene Vorschriften über das Wahlverfahren geändert worden. Die Erste Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes (Wahlordnung 1972), die die Einzelheiten des Wahlverfahrens in Landbetrieben regelt, muß in folgenden Punkten der neuen Gesetzeslage angepaßt werden:

- Die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterstützung des Wahlvorstands bei der Anfertigung der Wählerliste und der Zuordnung von Angestellten zu leitenden Angestellten soll ausdrücklich als zwingendes Recht ausgestaltet werden.
- Durch eine Beschränkung des Einspruchsrechts der Arbeitnehmer gegen die Richtigkeit der Wählerliste soll erreicht werden, daß der Wahlvorstand von im Verfahren nach § 18 a BetrVG getroffenen Zuordnungen nicht einseitig abweichen kann.
- Das Wahlvorschlagsrecht der Gewerkschaften soll in der Wahlordnung umgesetzt werden.
- Anknüpfend an den neuen § 16 Abs. 1 Satz 6 BetrVG (Entsendung nicht stimmberechtigter Mitglieder in den Wahlvorstand durch die im Betrieb vertretenen Gewerkschaften) soll klargestellt werden, daß die Durchführung der Wahl auch weiterhin allein Aufgabe der stimmberechtigten Mitglieder des Wahlvorstands ist.
- Die Worte "Betriebsobmann" und "Ersatzmann" sollen durch geschlechtsneutrale Bezeichnungen ersetzt werden.

- Unzutreffend gewordene Verweisungen auf Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes sollen berichtigt werden.

Außerdem soll dem Datenschutz bei der Auslegung der Wählerliste verstärkt Rechnung getragen werden.

II. Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Nummer 1

Der Wahlordnung soll eine Inhaltsübersicht vorangestellt werden, um den Rechtsanwendern den Überblick über die Wahlvorschriften zu erleichtern. Es handelt sich insoweit auch um eine Anpassung an die Wahlordnung Seeschifffahrt, die bereits eine Inhaltsübersicht enthält.

Zu Nummer 2

Zusätzlich zu den vom Betriebsrat bestellten stimmberechtigten Mitgliedern des Wahlvorstands kann nach § 16 Abs. 1 Satz 6 BetrVG jede im Betrieb vertretene Gewerkschaft einen Beauftragten in den Wahlvorstand entsenden, sofern ihr nicht bereits ein stimmberechtigtes Wahlvorstandsmitglied angehört. Der Beauftragte hat kein Stimmrecht, sondern soll als Beobachter für mehr Transparenz bei der Tätigkeit des Wahlvorstands sorgen. Nach der neuen Gesetzeslage können also im Wahlvorstand stimmberechtigte und nicht stimmberechtigte Mitglieder vertreten sein.

In Anknüpfung hieran soll durch die Änderung in Buchstabe a klargestellt werden, daß die Beschlüsse des Wahlvorstands nur von seinen stimmberechtigten Mitgliedern gefaßt werden. Auch an den sonstigen Verfahrenshandlungen des Wahlvorstands sollen nur die stimmberechtigten Mitglieder des Wahlvorstands beteiligt sein, weil sie allein die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Wahlverfahrens tragen. Deshalb sieht Buchstabe b vor,

daß die Niederschrift über jede Sitzung des Wahlvorstands nur von stimmberechtigten Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

Zu Nummer 3

Die Änderung in Buchstabe a steht in Zusammenhang mit dem Zuordnungsverfahren in § 18 a BetrVG. Nach § 18 a Abs. 2 Satz 2 BetrVG ist die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterstützung des Vermittlers im Zuordnungsverfahren als zwingendes Recht ("hat") ausgestaltet worden. § 2 Abs. 2 der Wahlordnung regelt hingegen die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterstützung des Wahlvorstands in einer bloßen Soll-Vorschrift, die aber nach einhelliger Ansicht eine bindende Rechtspflicht des Arbeitgebers begründet. Durch die Änderung soll diese Rechtslage ausdrücklich festgeschrieben und sichergestellt werden, daß der Arbeitgeber den Wahlvorstand in gleicher Weise wie den Vermittler zu unterstützen hat. Eine entsprechende Regelung enthalten auch § 1 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 der Wahlordnung Seeschifffahrt.

Durch die Änderung in Buchstabe b soll dem Datenschutz bei der Auslegung der Wählerliste verstärkt Rechnung getragen werden. Die Angabe der Geburtsdaten der Wahlberechtigten ist nur in dem für den Wahlvorstand bestimmten Original der Wählerliste unerläßlich, da dieses alle für die Identifizierung der einzelnen Arbeitnehmer und zur Beurteilung der Wahlberechtigung bedeutsamen Angaben enthalten muß. Bei der Auslegung der Wählerliste hat dagegen das Interesse des Wahlberechtigten an der Geheimhaltung seines Geburtsdatums Vorrang. Deshalb soll der zur Auslegung bestimmte Abdruck der Wählerliste die Geburtsdaten der Wahlberechtigten nicht enthalten. Hat ein Wahlberechtigter Zweifel, ob ein in die Wählerliste eingetragener Arbeitnehmer das für die Wahlberechtigung entscheidende 18. Lebensjahr vollendet hat, kann er den Wahlvorstand um Überprüfung bitten, ggf. auch formell Einspruch gegen die Wählerliste einlegen.

Aufgrund der Fassung des vorgesehenen § 2 Abs. 4 Satz 2 als Soll-Vorschrift ist die Angabe des Geburtsdatums künftig nur noch

in Ausnahmefällen zulässig. Der Abdruck der Wählerliste darf das Geburtsdatum nur dann enthalten, wenn dies zur Identifizierung eines Arbeitnehmers erforderlich ist. Mit dieser Änderung wird einer Anregung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu dem insoweit vergleichbaren Wahlverfahren nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz entsprochen.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a wird auf die Begründung zu Nummer 2 verwiesen.

Buchstabe b enthält eine Folgeänderung aufgrund der neuen Gliederung der Absätze in § 14 BetrVG (Doppelbuchstabe aa) sowie eine Folgeänderung aufgrund der Regelung über das Wahlvorschlagsrecht der Gewerkschaften in § 14 Abs. 5 und 8 BetrVG und der Regelung in Nummer 11 (Doppelbuchstabe bb).

Zu Nummer 5

Buchstabe a ist eine Folgeänderung aufgrund des Zuordnungsverfahrens nach § 18 a BetrVG. Die vorgesehene Beschränkung des Einspruchsrechts hat folgenden Zweck: Im Zuordnungsverfahren nach § 18a BetrVG erfolgt die Feststellung, wer leitender Angestellter ist, gemeinsam durch die Wahlvorstände oder durch einen Vermittler. Eine einmal getroffene Zuordnung soll nicht mehr vom Wahlvorstand aufgrund des Einspruchs eines Arbeitnehmers einseitig geändert werden können.

Deshalb ist der Einspruch ausgeschlossen, soweit er darauf gestützt wird, daß die Zuordnung nach § 18a BetrVG fehlerhaft erfolgt sei. Eine Ausnahme hiervon gilt, wenn der Wahlvorstand der Auffassung ist, daß die Zuordnung, z.B. aufgrund erst nach Abschluß des Zuordnungsverfahrens eingetretener oder bekanntgewordener Tatsachen, offensichtlich fehlerhaft ist. In diesem Fall hat er bei zeitgleicher Einleitung der Wahlen des Betriebsrats und des Sprecherausschusses Kontakt mit dem Wahlvorstand für die Wahl des Sprecherausschusses (bei nicht zeitgleicher Einleitung der

Wahlen mit den nach § 18 Abs. 4 Satz 1 und 2 BetrVG am Zuordnungsverfahren Beteiligten) aufzunehmen. Halten beide Wahlvorstände die Zuordnung übereinstimmend für offensichtlich fehlerhaft, ist das Einspruchsrecht nicht eingeschränkt, so daß die Wählerliste berichtigt werden kann.

Buchstabe b enthält eine Folgeänderung aufgrund der Regelung in Buchstabe a.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der neuen Gliederung der Absätze in § 14 BetrVG.

Zu den Nummer 7 und 8

Auf die Begründung zu Nummer 2 wird verwiesen.

Zu den Nummern 9 und 10

Durch die vorgesehenen Änderungen sollen die Worte "Betriebsobmann" und "Ersatzmann" durch geschlechtsneutrale Bezeichnungen ebenso wie im Betriebsverfassungsgesetz ersetzt werden.

Zu Nummer 11

Durch die vorgesehene Neufassung des § 29 soll die Regelung über das Wahlvorschlagsrecht der Gewerkschaften in § 14 Abs. 5 und 8 BetrVG in der Wahlordnung umgesetzt werden. Nach Absatz 1 gelten für Wahlvorschläge der Gewerkschaften die Vorschriften über die Wahlvorschläge der Wahlberechtigten entsprechend. Die Absätze 2 und 3 enthalten erforderliche Sonderregelungen.

430/83

- 11 -

Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 3

Die Vorschrift enthält die Regelung über das Inkrafttreten der Verordnung.

22.09.89

Beschluß

des Bundesrates

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur
Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 604. Sitzung am 22. September 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.